

Schutzalter für Minderjährige in Österreich vor Tabakwaren und verwandten Produkten, seit 2019*

- Wien

Unter einem Alter von 18 Jahren ist es verboten, Tabakwaren und verwandte Erzeugnisse oder Nachahmerprodukte von Tabakwaren, wie pflanzliche Raucherzeugnisse, Wasserpfeifen, elektronische Zigaretten und E-Shishas, Gerätschaften inklusive Nachfüllbehälter und nikotinhaltige sowie nikotinfreie Flüssigkeiten, die verdampft werden können, in der Öffentlichkeit oder bei öffentlichen Veranstaltungen zu erwerben, zu besitzen oder zu konsumieren. An unter 18-Jährige ist jede Form der Weitergabe (verschenken, weitergeben, überlassen, verkaufen) von Tabakwaren, verwandten Erzeugnissen und Nachahmerprodukten von Tabakerzeugnissen in der Öffentlichkeit oder bei öffentlichen Veranstaltungen verboten. In Schulen ist der Konsum von Tabakwaren, verwandten Erzeugnissen oder Nachahmerprodukten von Tabakerzeugnissen ebenfalls verboten.

- Niederösterreich

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (inkl. Wasserpfeifen) in der Öffentlichkeit weder erwerben noch besitzen oder konsumieren. Es ist auch verboten, Tabakerzeugnisse, verwandte Erzeugnisse und Wasserpfeifen Personen unter 18 Jahren in der Öffentlichkeit anzubieten oder diese an sie abzugeben.

- Burgenland

Unter 18 Jahren ist in der Öffentlichkeit der Erwerb, Besitz und Konsum von Tabakprodukten verboten. Es ist auch untersagt, Jugendlichen unter 18 Jahren Tabakerzeugnisse einschließlich der technischen Ausrüstung und Nachfüllungen in der Öffentlichkeit anzubieten oder an sie abzugeben. Ausnahme ist der Erwerb oder Besitz, wenn er die Konsequenz eines behördlich erlaubten Testkaufs ist.

- Oberösterreich

Unter 18 Jahren ist der Erwerb und Konsum von Tabakerzeugnissen sowie von Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas und E-Zigaretten und den dafür notwendigen Stoffen, die als Tabakersatz oder -zusatz zur Verbrennung oder Verdampfung dienen, verboten. Es ist untersagt Tabakwaren, die Jugendliche nicht erwerben und konsumieren dürfen, an diese abzugeben (dies gilt auch für Automaten). **Ausgenommen vom Verbot des Erwerbs von Tabakwaren sind Jugendliche in Erfüllung der Aufgaben ihrer beruflichen Ausbildung oder Beschäftigung.**

- Salzburg

Unter 18 Jahren ist der Erwerb, Besitz und Konsum von Tabakwaren, Wasserpfeifentabak sowie von Stoffen, die als Tabakersatz oder -zusatz dem Rauchen von Wasserpfeifen oder elektrischen Zigaretten dienen, verboten. Es ist untersagt, Tabakwaren, die Kinder und Jugendliche nicht erwerben, besitzen und konsumieren dürfen, an diese zu verkaufen oder abzugeben.

- Tirol

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen Tabak (Kautabak, Schnupftabak, Rauchtobak und Lutschtabak) nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen auch Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas,

[Geben Sie Text ein]

elektronische Zigaretten sowie die dafür verwendeten Tabake, Melasse-Mischungen und Liquids zur Verbrennung bzw. zur Verdampfung nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren. An Kinder und Jugendliche dürfen Tabak (Kautabak, Schnupftabak, Rauchtabak und Lutschtabak), Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas, elektronische Zigaretten sowie die dafür verwendeten Tabake, Melasse-Mischungen und Liquids zur Verbrennung bzw. zur Verdampfung, die sie nicht konsumieren dürfen, nicht weitergegeben werden.

- Vorarlberg

Kinder und Jugendliche dürfen Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse nicht erwerben, besitzen oder konsumieren. Es ist auch untersagt, Kindern und Jugendlichen Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten und dergleichen anzubieten, weiterzugeben oder zu überlassen.

- Steiermark

Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist der Konsum, Erwerb und Besitz von Tabak- und verwandten Erzeugnissen untersagt. Es ist verboten, Tabak- und verwandte Erzeugnisse, die Kinder und Jugendliche nicht konsumieren dürfen, an diese abzugeben.

- Kärnten

Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Erwerb, Besitz, Konsum und die Weitergabe von Tabakerzeugnissen, Shishas (Wasserpfeifen), E-Shishas oder E-Zigaretten und dafür notwendigen Stoffen, die als Tabakersatz oder -zusatz zur Verbrennung oder Verdampfung dienen, verboten.